

BUNDESKANZLERAMT  VERFASSUNGSDIENST

GZ • BKA-605.007/0001-VI/5/2016
ABTEILUNGSMAIL • V@BKA.GV.AT
BEARBEITER • HERR DR. FLORIAN HERBST
HERR DR. RONALD BRESICH (DATENSCHUTZ)
PERS. E-MAIL • FLORIAN.HERBST@BKA.GV.AT
RONALD.BRESICH@BKA.GV.AT
TELEFON • +43 1 53115-204252
202543
IHR ZEICHEN • BMASK-433.001/0003-VI/B/1/2016

An das
Bundesministerium für Arbeit,
Soziales und Konsumentenschutz

Per E-Mail:
vi1@sozialministerium.at

Antwort bitte unter Anführung der GZ an die Abteilungsmail

Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Bundes-Verfassungsgesetz geändert wird, die Verpflichtung zu Bildung oder Ausbildung für Jugendliche geregelt wird (Ausbildungspflichtgesetz) sowie das Arbeitsmarktservicegesetz, das Behinderteneinstellungsgesetz und das Arbeitsmarktpolitik-Finanzierungsgesetz geändert werden (Jugendausbildungsgesetz); Begutachtung; Stellungnahme

Zu dem mit der do. oz. Note übermittelten Gesetzesentwurf nimmt das Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst wie folgt Stellung:

I. Allgemeines

Die Formulierung von Verfassungsbestimmungen fällt in die Zuständigkeit des Bundeskanzleramtes-Verfassungsdienst; mit diesem wäre daher vor Einleitung des Begutachtungsverfahrens Kontakt aufzunehmen gewesen (vgl. das Rundschreiben des Bundeskanzleramtes-Verfassungsdienst vom 16. September 1975, GZ 600421-[VI/1/75](#)). Das Bundeskanzleramt ersucht, in Hinkunft die Bestimmungen des Bundesministeriengesetzes 1986 zu beachten.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Übereinstimmung des im Entwurf vorliegenden Bundesgesetzes mit dem Recht der Europäischen Union vornehmlich vom do. Bundesministerium zu beurteilen ist.

II. Inhaltliche Bemerkungen

Zu Art. 1 (Änderung des B-VG):

Nach dem Allgemeinen Teil der Erläuterungen erfolgt die Aufnahme des vorgeschlagenen Kompetenztatbestandes „mangels einer bestehenden Bundeskompetenz betreffend die Ausbildungspflicht Jugendlicher“. Nach dem Besonderen Teil der Erläuterungen werden „bisherige Landeskompetenzen [...] dadurch nicht geschmälert“. Diese Aussagen sind widersprüchlich bzw. unrichtig. Besteht nach geltender Verfassungsrechtsslage keine Bundeskompetenz für eine Ausbildungspflicht Jugendlicher, liegt diese Kompetenz nach der Generalklausel des Art. 15 Abs. 1 B-VG bei den Ländern.

Der Kompetenztatbestand sollte konsequenterweise „Ausbildungspflicht für Jugendliche“ lauten (vgl. die im Titel und in § 1 Abs. 1 des Ausbildungspflichtgesetzes gewählte Formulierung).

Eine befriedigende systematische Einordnung des Kompetenztatbestandes innerhalb des Art. 10 Abs. 1 Z 11 B-VG erscheint schwierig. Da er mit den vorangehenden (materiell-rechtlichen) Kompetenztatbeständen keinen inhaltlichen Zusammenhang aufweist, sollte er noch am ehesten unmittelbar vor dem (organisationsrechtlichen) Kompetenztatbestand „Kammern für Arbeiter und Angestellte, mit Ausnahme solcher auf land- und forstwirtschaftlichem Gebiet;“ eingefügt werden.

Zu Art. 2 (Ausbildungspflichtgesetz):

Zu §§ 1, 3 und 4:

Die Ausbildungspflicht gemäß § 3 soll nur Jugendliche erfassen, „die sich nicht nur vorübergehend in Österreich aufhalten“. In den Erläuterungen ist von Jugendlichen die Rede, „die ein auf Dauer ausgerichtetes Aufenthaltsrecht haben“. Es sollte zumindest in den Erläuterungen konkretisiert werden, welche Aufenthaltstitel damit gemeint sind, zumal in vergleichbarem Zusammenhang, nämlich in Bezug auf die allgemeine Schulpflicht, von einem „dauernden Aufenthalt in Österreich“ die Rede ist (vgl. § 1 Abs. 1 Schulpflichtgesetz 1985).

Voraussetzung der Ausbildungspflicht gemäß § 3 ist, dass Jugendliche „die allgemeine Schulpflicht erfüllt haben“. Da Voraussetzung der Ausbildungspflicht auch ist, dass Jugendliche nicht „eine Schule besuchen“, sollte überprüft bzw. in den

Erläuterungen klargestellt werden, welchen Zweck die erstgenannte Tatbestandsvoraussetzung hat.

Voraussetzung der Ausbildungspflicht gemäß § 3 ist, dass Jugendliche keine Schule besuchen. Gemäß § 1 Abs. 2 sind Schulen im Sinne dieses Bundesgesetzes Schulen iSd. Art. 14 und 14a B-VG. Nach der Rechtsprechung ist für die Qualifikation als Schule die Verfolgung erzieherische Ziele und nicht die bloße Vermittlung von Fähigkeiten maßgeblich. Als Schulen wurden aber etwa auch Musikschulen qualifiziert (VfSlg. 2670/1954), sodass ein Jugendlicher ausschließlich durch den Besuch einer Musikschule von der Ausbildungspflicht befreit wäre, nicht aber Bildungsanstalten der Kammern im Bereich der Gewerbeförderung und der Ausbildung von Arbeitern und Angestellten (VfSlg. 3234/1957). Es sollte überprüft werden, ob dies gewollt ist.

Voraussetzung der Ausbildungspflicht gemäß § 3 ist, dass Jugendliche keiner beruflichen Ausbildung nachgehen. Gemäß § 1 Abs. 2 sind berufliche Ausbildungen im Sinne dieses Bundesgesetzes betriebliche und überbetriebliche Ausbildungen nach dem Berufsausbildungsgesetz (BAG) (oder nach dem Land- und fortwirtschaftlichen Berufsausbildungsgesetz [LBAG]). Das BAG regelt die Ausbildung von Lehrlingen, das sind Personen, die zur Erlernung eines in der Lehrberufsliste angeführten Lehrberufes ausgebildet werden. Bei den in der Lehrberufsliste eingetragenen Lehrberufen (§ 7 Abs. 1 lit. a BAG) handelt es sich jedoch nur um Beschäftigungen, die entweder der GewO unterliegen oder hinsichtlich der Berufsausbildung in Gesetzgebung und Vollziehung Bundessache sind (vgl. § 5 Abs. 1 und 3 BAG), nicht jedoch um Berufsausbildungen aus dem Wirkungsbereich der Landesgesetzgebung (vgl. RV 876 BlgNR XI. GP 31 zum BAG), wie etwa den landesgesetzlich geregelten Sozialbetreuungsberufen. Es würde also für die Ausbildungspflicht danach unterschieden, ob eine berufliche Ausbildung bundes- oder landesgesetzlich geregelt ist. Es sollte überprüft werden, ob dies tatsächlich gewollt ist, zumal aus kompetenzrechtlicher Sicht nichts dagegen spricht, auch dem BAG gleichwertige berufliche Ausbildungen, die landesgesetzlich geregelt werden, als negative Tatbestandsvoraussetzung für die Ausbildungspflicht festzulegen.

Vor diesem Hintergrund sollte zum einen überprüft werden, ob durch die beiden Gruppen des „Schulbesuches“ bzw. der „beruflichen Ausbildung“ jene Tätigkeiten,

die von der Ausbildungspflicht befreien sollen, tatsächlich erfasst sind (zB Ausbildungsverhältnisse im öffentlichen Dienst).

Zum anderen sollte Folgendes überprüft werden: § 4 Abs. 1 regelt Fälle, in denen „keine Ausbildungspflicht besteht“. § 4 Abs. 2 nennt hingegen demonstrativ („insbesondere“) Tätigkeiten, durch die die Ausbildungspflicht erfüllt werden kann (vgl. auch § 8 Abs. 3, wonach eine Liste jener Bildungs- und Ausbildungsmaßnahmen gemäß § 11 Abs. 6 Z 2 kundzumachen ist, deren Absolvierung oder erfolgreicher Abschluss die bestehende Ausbildungspflicht erfüllen). Es sollte in den Erläuterungen klargestellt werden, ob bzw. welche Unterschiede zwischen dem Fall bestehen, dass auf Grund des Besuches einer Schule oder dem Nachgehen einer beruflichen Ausbildung keine Ausbildungspflicht besteht und dem Fall, dass ein Jugendlicher seine – bestehende – Ausbildungspflicht durch eine Bildungs- oder Ausbildungsmaßnahme erfüllt. Sollten zwischen diesen beiden Fällen relevante rechtliche Unterschiede bestehen, kommt den zuvor angesprochenen Fragen der Abgrenzung der Tatbestandsvoraussetzungen für die Ausbildungspflicht besondere Bedeutung zu.

Überprüft werden sollten auch die zeitlichen Komponenten der Ausbildungspflicht, insbesondere die Frage, innerhalb welcher Zeiträume zwischen der Erfüllung der allgemeinen Schulpflicht und der Vollendung des 18. Lebensjahres ein Schulbesuch bzw. eine berufliche Ausbildung erfolgen muss, damit keine Ausbildungspflicht besteht.

Überprüft werden sollte auch, ob nach der Ablegung der Matura vor Vollendung des 18. Lebensjahres bis zu diesem Zeitpunkt eine Ausbildungspflicht besteht.

Nach § 4 Abs. 1 zweiter Satz besteht keine Ausbildungspflicht, wenn „der Schulbesuch fortgesetzt oder neu aufgenommen wird“. Es ist unklar, was damit gemeint ist.

Vor dem Hintergrund all dieser Fragen wird aus legistisch-systematischer Sicht angeregt, die auf die §§ 1, 3 und 4 verteilten Bestimmungen über die Ausbildungspflicht zusammenzuführen.

Zu § 2:

Nach dem zweiten Satz soll der Zweck dieses Bundesgesetzes „durch verstärkte Präventionsmaßnahmen zur Verhinderung von Schul- und Ausbildungsabbruch und

durch den sukzessiven Aufbau eines lückenlosen Ausbildungsangebotes erreicht werden“. Es sollte in den Erläuterungen dargelegt werden, welche Maßnahmen nach dem vorgeschlagenen Bundesgesetz damit angesprochen sein sollen. Nicht genannt als Mittel zur Zweckerreichung wird hingegen die Ausbildungspflicht; sollte es sich dabei um eine der genannten „Präventionsmaßnahmen“ handeln, sollte dies – zumindest in den Erläuterungen – klargestellt werden. Ein „lückenloses Ausbildungsangebot“ könnte jedenfalls nicht durch Bundesgesetz allein geregelt werden.

Zu § 4:

Eine Reihe von Bestimmungen, insb. die §§ 1 und 3 sprechen von einer Ausbildungspflicht Jugendlicher. Hingegen begründet § 4 unter der Überschrift „Ausbildungspflicht“ in Abs. 1 eine Verpflichtung der Erziehungsberechtigten (vgl. auch die auf Erziehungsberechtigte abstellende Strafbestimmung des § 17 sowie § 8 Abs. 5), dafür zu sorgen, dass Jugendliche einer Ausbildung nachgehen. Es sollte einheitlich und im Besonderen auch in der zentralen Bestimmung des § 4 die Verpflichtung als eine solche der Jugendlichen selbst beschrieben werden und sodann – etwa vergleichbar der Systematik des Schulpflichtgesetzes 1985 – eine eigene Bestimmung über die Verantwortlichkeit für die Erfüllung der Ausbildungspflicht vorgesehen werden (vgl. § 24 Schulpflichtgesetz 1985).

Gemäß § 4 Abs. 4 stellen Wartezeiten, in denen „trotz Bereitschaft“ der Jugendlichen keine Ausbildungsmaßnahmen bereitgestellt werden können, keine Verletzung der Ausbildungspflicht dar. Es sollte zumindest in den Erläuterungen dargelegt werden, wonach diese Bereitschaft zu beurteilen ist.

Zu § 5:

Jugendliche, die keine Schule besuchen, können die Ausbildungspflicht auch durch ein Arbeitsverhältnis (eine gemäß § 2 Abs. 4 zulässige Beschäftigung) erfüllen. Es sollte überprüft werden, wie sich diese Bestimmung zu einer beruflichen Ausbildung nach dem BAG verhält.

Die Ausbildungspflicht kann allerdings nur dann durch ein Arbeitsverhältnis erfüllt werden, wenn die Beschäftigung von dem Perspektiven- oder Betreuungsplan, der vom AMS oder vom SMS für den Jugendlichen individuell erstellt wird, umfasst ist. Der Perspektiven- oder Betreuungsplan wird damit zu einem rechtserheblichen

Tatbestand erklärt und es erhebt sich die Frage nach seiner Normativität. Nach der Rechtsprechung des Verfassungsgerichtshofes muss aus Gründen des Rechtsstaates für Normadressaten die Möglichkeit bestehen, die Rechtmäßigkeit des Planes (in einem gerichtlichen Verfahren) relevieren zu können (siehe zuletzt etwa VfGH 3.12.2014, G 156/2014). Möglich wäre es etwa, den Plan in Form eines Bescheides zu erlassen, wobei zu beachten ist, dass die Erziehungsberechtigten im Verfahren zur Bescheiderlassung Parteistellung haben, da sie verpflichtet sind, für die Einhaltung der Ausbildungspflicht Sorge zu tragen. Mit der Erlassung eines Bescheides unvereinbar wäre eine alternative Behördenzuständigkeit von AMS und SMS. Möglich wäre auch, gemäß Art. 130 Abs. 2 Z 1 B-VG eine Beschwerde gegen den Plan an das Verwaltungsgericht vorzusehen.

Soll der Plan nicht in Form eines Bescheides ergehen bzw. das Verwaltungsgericht gemäß Art. 130 Abs. 2 Z 1 B-VG anrufbar sein, müsste seine Rechtmäßigkeit in einem allfälligen Verwaltungsstrafverfahren (oder im Verfahren gemäß § 8 Abs. 4) bestritten werden können (so etwa zu einem vergleichbaren Fall VfSlg. 14.318/1995). Damit unvereinbar ist jedoch der vorgeschlagene § 5 Abs. 2, wonach das SMS eine „Einladung“ mit dem Hinweis zu versehen hat, dass bei Unvereinbarkeit einer Beschäftigung mit einem Plan die Ausbildungspflicht verletzt wird (siehe auch § 5 Abs. 3), weil dadurch die Überprüfbarkeit des Planes im Rechtsweg ausgeschlossen wäre.

Zu § 7:

Es sollte zumindest in den Erläuterungen konkretisiert werden, was berücksichtigungswürdige Gründe für das Ruhen der Ausbildungspflicht sind.

Zu § 8:

1. Da generelle rechtsverbindliche Anordnungen nur in Form einer Verordnung ergehen können, sollte die in Abs. 3 erwähnte „Liste“ ausdrücklich als „Verordnung“ bezeichnet werden.

2. § 8 Abs. 5 sieht vor, dass das SMS bei der Bezirksverwaltungsbehörde, deren Zuständigkeit sich nach den §§ 2 und 3 AVG bestimmt, Anzeige zu erstatten hat. Aus verfassungsrechtlicher Sicht würde nichts gegen eine Zuständigkeit des SMS auch zur Verhängung von Verwaltungsstrafen sprechen.

Geteilte Zuständigkeiten zwischen SMS und Bezirksverwaltungsbehörde führen zu unterschiedlichen Zuständigkeiten der Verwaltungsgerichte: Werden Angelegenheiten unmittelbar von Bundesbehörden, wie dem SMS, besorgt, richtet sich der Rechtszug an das Bundesverwaltungsgericht; gegen (Straf-)Bescheide der Bezirksverwaltungsbehörde hingegen an das Landesverwaltungsgericht. Eine solche Zuständigkeitsaufteilung zwischen den Rechtsschutzorganen scheint unzweckmäßig zu sein. Allenfalls könnte – soll an der Zuständigkeit auch der Bezirksverwaltungsbehörde festgehalten werden – gemäß Art. 131 Abs. 4 Z 2 lit. b B-VG mit Zustimmung der Länder eine Zuständigkeit des Bundesverwaltungsgerichtes begründet werden.

3. Gemäß § 17 ist zu bestrafen, wer als Erziehungsberechtigter die Ausbildungspflicht verletzt. Gemäß § 5 Abs. 1 VStG genügt zur Strafbarkeit fahrlässiges Verhalten. Nach dem vorgeschlagenen § 8 Abs. 5 hat das SMS eine Anzeige (nur) dann zu erstatten, wenn sich aus einer Überprüfung ergibt, dass „eine den Erziehungsberechtigten vorwerfbare Verletzung“ der Ausbildungspflicht vorliegt. Es ist unklar, ob damit ein von der Strafbarkeit wegen fahrlässigem Verhalten abweichender Maßstab festgelegt werden soll. Darüber hinaus wird darauf hingewiesen, dass durch das Verwaltungsgerichtsbarkeits-Ausführungsgesetz 2013, BGBl. I Nr. 33/2013, die Regelung über das Absehen der Verwaltungsbehörde von der Erstattung einer Anzeige in § 21 Abs. 1b VStGalt dahingegen neu gefasst wurde, dass es nicht mehr auf das Ausmaß des Verschuldens ankommen soll (vgl. nunmehr § 25 Abs. 3 VStG), weil dies von den Verwaltungsbehörden im fraglichen Zeitpunkt nicht seriös beurteilt werden kann (RV 2009 BlgNR 24. GP 19). Es wird daher angeregt, die vorgeschlagene Regelung zu überdenken bzw. ihr Verhältnis zu § 25 Abs. 3 VStG klarzustellen.

Zu § 14:

Das Verhältnis zwischen der Ausbildungspflicht, dem Verfahren bei Nichterfüllung der Ausbildungspflicht und der Verhängung von Verwaltungsstrafen bei Nichterfüllung der Ausbildungspflicht ist unklar. Insbesondere sollte geklärt werden, ob die in § 14 vorgeschlagenen Maßnahmen zusätzlich zur Verhängung einer Verwaltungsstrafe zu treffen sind oder ob eine Verwaltungsstrafe etwa erst bei erfolgloser Kontaktaufnahme und Klärung der weiteren Vorgehensweise zu verhängen ist.

Zu § 15:

In den Erläuterungen sollte darauf hingewiesen werden, dass es sich bei der Regelung der „Verschwiegenheit“ nicht um eine Regelung der Amtsverschwiegenheit handelt und die diesbezüglichen Bestimmungen unberührt bleiben. Nach der Rechtsprechung des Verfassungsgerichtshofes wäre es nämlich unzulässig, die Amtsverschwiegenheit auszuweiten (und damit die Auskunftspflicht einzuschränken).

Zu § 17:

Nach dem vorgeschlagenen § 17 ist zu bestrafen, wer als Erziehungsberechtigter die Ausbildungspflicht gemäß § 4 verletzt. Die Erläuterungen enthalten hingegen einschränkende Ausführungen zur Strafbarkeit (zB keine Strafbarkeit bei nachweislichem und glaubhaftem Bemühen). Gesetzestext und Erläuterungen sollten auf einander angepasst werden.

Zu den Materialien:Zum Vorblatt:

Unter „Besonderheiten des Normerzeugungsverfahrens“ fehlen, sofern es durch den vorgeschlagenen Art. 1 zu einer Einschränkung der Zuständigkeit der Länder in Gesetzgebung und Vollziehung kommt, ein Hinweis auf das Erfordernis der Zustimmung des Bundesrates gemäß Art. 44 Abs. 2 B-VG sowie der Schlusspunkt.

Zum Allgemeinen Teil der Erläuterungen:

Im Allgemeinen Teil der Erläuterungen ist anzugeben, worauf sich die Zuständigkeit des Bundes zur Erlassung der vorgeschlagenen Neuregelungen gründet (Punkt 94 der Legistischen Richtlinien 1979).

Die Regelungen betreffend die Erstellung der Statistik (Art. 2 § 16) fallen unter den Kompetenztatbestand des Art. 10 Abs. 1 Z 13 („Volkzählungswesen ... sowie sonstige Statistik ...“).

III. Datenschutzrechtliche Bemerkungen

Zu Art. 2 (Ausbildungspflichtgesetz)

Zu § 5:

In den Erläuterungen sollte der Zweck der Datenübermittlung an den Arbeitgeber gemäß § 5 Abs. 2 und 4 näher dargelegt werden. Zudem geht aus § 5 nicht hervor, von wem das Sozialministeriumservice (SMS) die Daten betreffend die Anmeldungen nach § 33 des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes (ASVG), BGBl. Nr. 189/1955, erhält und welche Datenarten davon konkret umfasst sind.

Zu den §§ 8 bis 11:

Fraglich erscheint, in welcher datenschutzrechtlichen Rolle (als Auftraggeber oder als Dienstleister) die Koordinierungsstellen gemäß § 9 tätig werden. Im Zusammenhang mit der Festlegung der Zuständigkeiten und Aufgaben sollte weiters klargestellt werden, ob die Steuerungsgruppe und der Beirat auch personenbezogene Daten verwenden und eigene Auftraggeber sind.

Zu § 12:

Im Hinblick auf die in § 12 Abs. 3 geregelte Zusammenarbeit zwischen den Koordinierungsstellen, den Erziehungsberechtigten, Trägern der Kinder- und Jugendhilfe, Jugendeinrichtungen, Schulen, Erwachsenenbildungseinrichtungen, Lehrlingsstellen, Lehr- und Ausbildungsbetrieben und sonstigen Trägern von Ausbildungsmaßnahmen sowie dem Arbeitsmarktservice (AMS) und dem SMS sollte geregelt werden, welche personenbezogenen Daten im Zuge dieser „Zusammenarbeit“ verwendet werden. Im Übrigen sollte statt der demonstrativen Aufzählung („...insbesondere...“) taxativ geregelt werden, welche Stellen zur Zusammenarbeit verpflichtet sind.

Zu § 13:

a. Vorweg wird darauf hingewiesen, dass aufgrund des in § 1 Abs. 2 DSG 2000 verankerten Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes der Eingriff in das Grundrecht auf Datenschutz jeweils nur in der gelindesten, zum Ziel führenden Art vorgenommen werden darf.

Die Erläuterungen zu § 13 führen zur Meldepflicht der relevanten Institutionen und Einrichtungen an die Bundesanstalt Statistik Österreich aus, dass damit „Drop out“ in

jenen Fällen, in denen die Eltern bzw. Erziehungsberechtigten ihren Pflichten nicht nachkommen oder nachkommen können, früh erkannt und Interventionen ermöglicht werden sollen. Es sollte ausführlicher erläutert werden, weshalb mit der Meldepflicht der Eltern bzw. Erziehungsberechtigten an die Koordinierungsstellen allein der Zweck nicht erreicht werden kann und diese umfangreiche Datenübermittlung von den Einrichtungen an die Bundesanstalt Statistik Österreich das gelindeste Mittel darstellt.

b. Zur Aufzählung der gemäß § 13 Abs. 2 Z 1 bis 8 zu übermittelnden Datenarten ist anzumerken, dass in einzelnen Fällen auch aus der E-Mail-Adresse, etwa wenn sie den Namen des Betroffenen enthält, oder aus im Telefonbuch enthaltenen Telefonnummern bzw. der Anschrift am Heimatort ein direkter Personenbezug hervorgehen kann. Dieser direkte Personenbezug würde sodann auch in die Datenverwendung der Bundesanstalt Statistik Österreich einfließen und mit dem bereichsspezifischen Personenkennzeichen (bPK) verknüpft werden. Um dies zu vermeiden, sollte gesetzlich vorgegeben werden, dass in jedem Fall nur Daten mit einem indirekten Personenbezug verwendet werden dürfen.

Weiters wird darauf hingewiesen, dass die Verwendung der Sozialversicherungsnummer für Bereiche, die nicht der Ingerenz der Sozialversicherung unterliegen, jedenfalls vermieden und stattdessen schon für die Übermittlung an die Bundesanstalt Statistik Österreich das bPK verwendet werden sollte. Fraglich ist, wie der Hauptverband der österreichischen Sozialversicherungsträger aus der Sozialversicherungsnummer das vbPK „bildet“ oder ob allenfalls eine „Vergleichstabelle“ herangezogen wird. Jedenfalls sollte dieser Vorgang ausführlicher geregelt werden, um die Datenverwendungen nachvollziehen zu können.

c. Unklar ist, welchem Zweck die Regelung des § 13 Abs. 3 und insbesondere der Verweis auf das DSG 2000 dienen. Es sollte der Zweck der Datenverwendung und die Dauer der Aufbewahrung bzw. der Zeitpunkt der Löschung der Daten bei den nach § 13 Abs. 3 verpflichteten Institutionen dem Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes entsprechend verständlich geregelt werden.

d. Fraglich ist auch, was unter „indirekten Personendaten“ gemäß § 13 Abs. 5 zu verstehen ist, da dieser Begriff dem DSG 2000 fremd ist. Sofern damit „nur indirekt personenbezogene“ Daten gemäß § 4 Z 1 DSG 2000 gemeint sind, sollte die

Regelung entsprechend angepasst werden. Auf die Anmerkungen zu § 13 Abs. 2 Z 1 bis 8 hinsichtlich des direkten Personenbezugs wird hingewiesen.

Es ist nicht erkennbar, in welcher Bestimmung des Entwurfes der in den Erläuterungen zu § 13 genannten Abgleich geregelt ist.

e. § 13 Abs. 7 regelt, dass die Bundesanstalt Statistik Österreich als gesetzlicher Dienstleister des SMS handelt. Bei dieser datenschutzrechtlichen Rollenverteilung hätte das SMS als Auftraggeber jedoch schon vor Eintritt der Übermittlungsvoraussetzungen (§ 13 Abs. 5) vollständigen Zugriff auf alle bei der Bundesanstalt Statistik Österreich in der Rolle als Dienstleister gespeicherten Daten (§ 10 Abs. 1 DSG 2000), sohin wohl auch auf das bPK-AS der Jugendlichen und die Daten nach § 13 Abs. 2 sowie – bis zur Verschlüsselung durch den Hauptverband – auch auf die Sozialversicherungsnummer.

Eine gesonderte „Übermittlungsbestimmung“ gemäß § 13 Abs. 5 (sowie in weiterem Sinne auch gemäß § 13 Abs. 7) wäre sohin zwar aus datenschutzrechtlicher Sicht nicht erforderlich; allerdings sollte auch in § 13 Abs. 2 entsprechend klar geregelt werden, dass die „Bundesanstalt Statistik Österreich“ nur Dienstleister ist und die Übermittlung der Daten (im Wege dieses Dienstleisters) bereits an den Auftraggeber SMS erfolgt.

Im Übrigen erscheint es nicht ausreichend konkret, dass die Bundesanstalt Statistik Österreich nach § 13 Abs. 7 bloß die erforderlichen organisatorischen und technischen Vorkehrungen zur Einhaltung der Datensicherheit zu treffen hat. Stattdessen müssten die entsprechend § 14 DSG 2000 konkret vorzunehmenden Datensicherheitsmaßnahmen (zB die Pflicht zur Protokollierung und Dokumentation und die Festlegung von Zugangs- und Zutrittsbeschränkungen) – sofern sich diese nicht bereits aus anderen Bestimmungen ergeben – entweder im Gesetz selbst oder in einer Verordnung vorgegeben werden.

Zu § 14:

a. Hinsichtlich der in § 14 Abs. 1 genannten „geeigneten Einrichtung“ sollte näher erläutert werden, um welche Einrichtungen es sich hierbei handelt und ob diese Einrichtungen als Auftraggeber tätig werden. Gleiches ist hinsichtlich der in Abs. 2 genannten „Beratungs- oder Betreuungseinrichtungen“ anzumerken. Weiters geht aus § 14 nicht hervor, welche personenbezogenen Daten an die Einrichtungen übermittelt oder überlassen werden.

Unklar ist auch, welche Daten im Falle der Zusammenarbeit nach § 14 Abs. 2 verwendet werden. Eine Verwendung von Daten aus bloß „zweckmäßigen“ Gründen entspräche zudem nicht dem Verhältnismäßigkeitsgrundsatz gemäß § 1 Abs. 2 DSG 2000, der eine Verwendung von Daten nur dann vorsieht, wenn diese zur Erreichung des vorgesehenen Zwecks erforderlich ist.

b. Allgemein wird im Hinblick auf das geplante Inkrafttreten des Gesetzes darauf hingewiesen, dass den Auftraggeber einer Datenanwendung die Meldepflicht nach § 17 ff DSG 2000 trifft. Sofern eine große Anzahl an Auftraggebern neue meldepflichtige Datenanwendungen vorzunehmen haben, sollte im Hinblick auf die Meldung an das Datenverarbeitungsregister frühzeitig mit der Datenschutzbehörde in Kontakt getreten werden.

Zu § 15:

a. Vorweg ist darauf hinzuweisen, dass § 15 Abs. 1 nur die „Verarbeitung“ (§ 4 Z 9 DSG 2000) der in dieser Bestimmung genannten Daten durch die SMS und die Koordinierungsstellen regelt, wovon iSd datenschutzrechtlichen Terminologie die „Übermittlung“ dieser Daten (§ 4 Z 12 DSG 2000) nicht umfasst wäre; sofern Daten zwischen dem SMS und den Koordinierungsstellen übermittelt bzw. „ausgetauscht“ werden sollen, müsste dies auch gesetzlich geregelt werden. Unklar ist darüber hinaus, ob das SMS und die Koordinierungsstellen aufgrund des § 15 allenfalls eine „gemeinsame“ Datenverarbeitung iS eines „Informationsverbundsystems“ (§ 4 Z 13 iVm § 50 DSG 2000) vornehmen sollen. Dies müsste jedoch unter Festlegung entsprechender Datensicherheitsmaßnahmen sowie allenfalls eines „Betreibers“ gesetzlich geregelt werden.

Weiters sollte dargelegt werden, ob allenfalls auch sensible Daten (§ 4 Z 2 DSG 2000) verarbeitet werden, dies insbesondere vor dem Hintergrund der Datenarten in § 15 Abs. 1 Z 2 lit. h und i sowie Z 3 lit b, bei welchen unter Umständen zB auch Krankheiten oder Behinderungen von Relevanz sein können.

Die Bestimmung lässt zudem offen, welche der genannten Datenarten für welche konkreten Zwecke benötigt werden. In den Erläuterungen sollte daher zumindest beispielhaft dargelegt werden, welche Voraussetzung iSd § 15 Abs. 1 als „wesentlich“ anzusehen sind.

b. Die Zuständigkeit zur Regelung der Datenübermittlung folgt der Materie, zu deren Zweck die Daten übermittelt werden sollen. Daher kann der Bund Regelungen der

Datenübermittlung nur für jene Zwecke erlassen, die als Angelegenheiten in Gesetzgebung Bundessache sind. Der vorgeschlagene Abs. 2 sieht jedoch etwa auch vor, dass die vom SMS verarbeiteten Daten an die Träger der Kinder- und Jugendhilfe (also: die Länder; vgl. § 10 B-KJHG 2013) übermittelt werden dürfen, „soweit die ... Daten für die Vollziehung der jeweiligen Aufgaben eine wesentliche Voraussetzung bilden“. Eine solche Anordnung kann durch Bundesgesetz nicht getroffen werden.

c. Im Übrigen ist hinsichtlich der in § 15 Abs. 2 geregelten weitgehenden Übermittlungsbestimmungen anzumerken, dass daraus nicht hervorgeht, für welche konkreten Aufgaben die Daten übermittelt werden sollen, welche konkreten Daten davon umfasst sind und ob diese Datenübermittlung das gelindestes Mittel zur Erreichung der Zwecke darstellt. Die Bestimmung wäre daher im Lichte des in § 1 Abs. 2 DSG 2000 verankerten Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes nochmals zu prüfen sowie zu präzisieren und entsprechend zu erläutern. Gleiches ist auch hinsichtlich der Übermittlungsbestimmung in § 15 Abs. 3 anzumerken.

d. Der Regelungsinhalt des § 15 Abs. 5 erscheint unklar. Es sollte klargestellt werden, ob es sich bei dem „beauftragten Rechtsträger“ um einen „Dienstleister“ (§ 4 Z 5 DSG 2000) handelt und ob die in Abs. 5 genannten Voraussetzungen für die Beauftragung allenfalls eine Beschränkung der allgemeinen Möglichkeit der Bestellung eines Dienstleisters nach § 10 DSG 2000 bilden sollen.

Zu § 16:

a. Aus § 16 geht nicht hervor, zu welchen konkreten (wissenschaftlichen) Themenbereichen die in dieser Bestimmung genannten Statistiken erstellt werden sollen und was unter „weiterführenden“ Statistiken zu verstehen ist.

Auch ist fraglich, für welche Statistik die Bundesanstalt Statistik Österreich die Heranziehung der Kontaktdaten der Betroffenen (zB § 15 Abs. 2 Z 1 lit g und h) sowie allgemein die Daten nach § 16 Abs. 2 benötigt.

Ferner ist auch anzumerken, dass die Bundesanstalt Statistik Österreich die Daten nach § 15 nicht selbst als Auftraggeber verarbeitet, sondern nur als Dienstleister für die SMS tätig wird. Insofern müssten diese Daten erst im Rahmen einer Übermittlungsbestimmung von der SMS an die Bundesanstalt Statistik Österreich „übermittelt“ werden, um sie für eigene Zwecke verwenden zu können.

b. Fraglich ist überdies, welche „anderen“ Behörden von Abs. 2 umfasst sind und welche konkreten Daten sie an die Bundesanstalt Statistik Österreich übermitteln.

IV. Legistische und sprachliche Bemerkungen

Zum Titel des Sammelgesetzes:

Dieser sollte besser lauten:

„Bundesgesetz, mit dem das Bundes-Verfassungsgesetz geändert, ein Ausbildungspflichtgesetz erlassen sowie das Arbeitsmarktservicegesetz, das Behinderteneinstellungsgesetz und das Arbeitsmarktpolitik-Finanzierungsgesetz geändert werden (Jugendausbildungsgesetz)“

Die Einführung einer Abkürzung für das Sammelgesetz (zB „JAG“) könnte erwogen werden.

Zu Art. 1 (Änderung des Bundes-Verfassungsgesetzes):

Zum Einleitungssatz:

Statt „BGBl. I Nr. 120/2015“ hätte es richtig „BGBl. I Nr. 102/2014“ zu lauten.

Zu Art. 2 (Ausbildungspflichtgesetz):

Zum Gesetzstitel:

Nach dem Wort „Bundesgesetz“ fehlt ein Beistrich.

Das Wort „Ausbildung“ wird im geltenden Recht üblicherweise mit „A“ abgekürzt (und nicht mit „AB“); davon abgesehen, erscheint es unzweckmäßig, einzelne Silben des abzukürzenden Hauptwortes mit Großbuchstaben abzukürzen. Zweckmäßiger erschiene daher zB die Abkürzung „APfIG“ (zumal die Abkürzung „APG“ bereits vergeben ist).

Zu § 4:

§ 4 stellt auf Jugendliche ab, „die die allgemeine Schulpflicht erfüllt haben und weder eine Schule besuchen noch einer beruflichen Ausbildung nachgehen“. Dieses Kriterium wird auch schon in § 1 Abs. 1 und § 3 genannt. Es sollte überprüft werden, dieses durch die Einführung einer Legaldefinition der ausbildungspflichtigen Jugendlichen ersetzt werden kann.

In Abs. 3 fehlt im Zitat „§ 14 Abs.2“ ein Leerzeichen.

Zu Art. 3 (Arbeitsmarktservicegesetz):

Die Einfügung eines neuen Paragraphen sollte eine Anpassung des Inhaltsverzeichnisses zur Folge haben.

Zu Art. 4 (Behinderteneinstellungsgesetz):

Zu Z 1 (§ 6 Abs. 2 lit. d):

Das Wort „Persönliche“ ist klein zu schreiben.

Zu Z 4 (§ 25 Abs. 20):

In der Novellierungsanordnung sollte der Ausdruck „Abs. 19“ entfallen. Im vorgeschlagenen Abs. 20 sollte es statt „und § 10 Abs 2 bis 3a“ richtig „ , § 10a Abs. 1 lit. a und § 10a Abs. 2 bis 3a“ lauten.

Zu den Materialien

Zur Textgegenüberstellung:

Hinsichtlich Art. 4 ist auf das Rundschreiben des Bundeskanzleramtes-Verfassungsdienst vom 10. Dezember 2015, GZ 600.824/0001-V/2/2015¹ (betreffend Legistische Richtlinien; Gestaltung von Textgegenüberstellungen) hinzuweisen, insbesondere auf folgende Regeln und Hinweise:

- Es sollten jeweils jene Bestimmungen einander auf gleicher Höhe gegenübergestellt werden, die einander inhaltlich entsprechen.

In diesem Sinne wäre dem geltenden § 10a Abs. 3 BEinstG *keine* Bestimmung (insbesondere nicht der vorgeschlagene Abs. 3), hingegen dem geltenden § 10a Abs. 3a BEinstG (nicht der vorgeschlagene Abs. 3a, sondern) der vorgeschlagene Abs. 2 lit. b gegenüberzustellen.

- Die zwischen den Fassungen bestehenden Textunterschiede sind durch Kursivschreibung hervorzuheben, dergestalt dass in der Spalte „Geltende Fassung“ entfallende (auch: durch andere ersetzte) Passagen, in der Spalte „Vorgeschlagene Fassung:“ die neuen Passagen hervorgehoben werden.

¹ https://www.ag.bka.gv.at/at.gv.bka.wiki-bka/index.php/Datei:BKA-600.824_0001-V_2_2015_Legistische_Richtlinien_Gestaltung_von_Textgegen%C3%BCberstellungen_Rundschreiben_des_BKA-VD.docx

Die Kursivschreibung kann, *wenn und soweit* dies dem Verständnis und der Lesbarkeit dient, mehr als die exakten Textunterschiede umfassen; d.h. großflächige Kursivschreibung gleichbleibender Passagen ist zu vermeiden.

Demgegenüber fehlt vorliegend in der linken Spalte der Textgegenüberstellung betreffend die Änderungen des BEinstG die Kursivschreibung zur Gänze; zudem ist in der rechten Spalte § 10a Abs. 2 zur Gänze kursiv formatiert, obwohl Abs. 2 lit. a zu rund der Hälfte des Textes („... die österreichische Staatsbürger oder ... sind, deren Grad der Behinderung mindestens 30 vH beträgt, wenn diese ohne solche ... einen ... nicht erlangen oder beibehalten können“) und Abs. 2 lit. b zu fast zwei Dritteln („... Abs. 1 lit. a, c, d, h und i ..., wenn der Grad ihrer Behinderung mindestens 50 vH beträgt, sie ihren dauernden Aufenthalt im Bundesgebiet haben oder im Bundesgebiet dauerhaft einer Erwerbstätigkeit nachgehen und sie ohne diese ... einen Arbeitsplatz nicht erlangen oder beibehalten können ...“) aus der geltenden Fassung übernommen ist.

- Es wird dringend empfohlen, Textgegenüberstellungen automationsunterstützt mithilfe des MS-Word-Dokumentvergleichs und des darauf aufbauenden Werkzeugs zu erstellen² und erforderlichenfalls nachzubearbeiten.

Eine überarbeitete Fassung der Textgegenüberstellung liegt bei.

Diese Stellungnahme wird im Sinne der Entschließung des Nationalrates vom 6. Juli 1961 auch dem Präsidium des Nationalrates zur Kenntnis gebracht.

9. März 2016
Für den Bundesminister für
Kunst und Kultur, Verfassung und Medien:
i.V. FABER

Elektronisch gefertigt

² Vgl. <https://www.ag.bka.gv.at/at.gv.bka.wiki-bka/index.php/Textgegen%C3%BCberstellung>

Signaturwert	LzBQp2S1Ng4kpTfHw87LkHAmDvXZmZ83pE6k5AKrswtqxp6599h m92k7Jm9qEWG/DrmFf6Et6YEjqMxNKHIE3hlfhdU3V6nHuLceqjK5vt7S3cDPUXWI ifobKAmMDfQ7Yut83VtniHtRBLDQKsvtXMwTMjXuQJBRC29m0FmpcLBjWQYTomhKXqO 11ROrJlLNgz55fKjJ2wu7Lt1SKodAYJ2IAWhgNO24I90hRfw1OpESL9VsQalRzP1kv3 b3eKF1eg3ngJpr18nE2qmEzUiX7sjl35+s3Y0m4fMjfmcbRkR/kApJCvIOCswp3LvHy EwNgScw==	
	Untersigner	serialNumber=812559419344,CN=Bundeskanzleramt,C=AT
	Datum/Zeit	2016-03-09T13:42:40+01:00
	Aussteller-Zertifikat	CN=a-sign-corporate-light-02,OU=a-sign-corporate-light-02,O=A-Trust Ges. f. Sicherheitssysteme im elektr. Datenverkehr GmbH,C=AT
	Serien-Nr.	1026761
Hinweis	Dieses Dokument wurde amtssigniert.	
Prüfinformation	Informationen zur Prüfung der elektronischen Signatur finden Sie unter: http://www.signaturpruefung.gv.at Informationen zur Prüfung des Ausdrucks finden Sie unter: http://www.bka.gv.at/verifizierung	